

Vergütungssätze WR-T-BAL

**für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires
ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen**

1.9.2013 (10)

Nettobeträge zuzüglich z. Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Vergütungssätze (ID 605)

1. Pauschalvergütungssätze je künstlerischen Tanz unterrichtende Schule

Jährlich						
Stufe	Monatl. Schülerzahl	Monatlich höchstes Unterrichtshonorar in €				
		bis zu 20,00	bis zu 26,00	bis zu 31,00	bis zu 36,00	über 36,00
1	bis zu 50	92,50	115,50	139,70	162,80	184,80
2	bis zu 150	184,80	232,20	278,30	324,60	370,80
3	bis zu 250	308,70	386,50	463,20	540,80	617,70
4	bis zu 400	493,70	617,70	741,60	864,40	988,40
5	bis zu 600	741,60	926,30	1.111,20	1.297,10	1.482,00
6	über 600	926,30	1.158,50	1.389,50	1.621,70	1.852,90

Vierteljährlich						
Stufe	Monatl. Schülerzahl	Monatlich höchstes Unterrichtshonorar in €				
		bis zu 20,00	bis zu 26,00	bis zu 31,00	bis zu 36,00	über 36,00
1	bis zu 50	25,44	31,76	38,42	44,77	50,82
2	bis zu 150	50,82	63,86	76,53	89,27	101,97
3	bis zu 250	84,89	106,29	127,38	148,72	169,87
4	bis zu 400	135,77	169,87	203,94	237,71	271,81
5	bis zu 600	203,94	254,73	305,58	356,70	407,55
6	über 600	254,73	318,59	382,11	445,97	509,55

GEMA Tarif für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen

Monatlich						
Stufe	Monatl. Schülerzahl	Monatlich höchstes Unterrichtshonorar in €				
		bis zu 20,00	bis zu 26,00	bis zu 31,00	bis zu 36,00	über 36,00
1	bis zu 50	9,25	11,55	13,97	16,28	18,48
2	bis zu 150	18,48	23,22	27,83	32,46	37,08
3	bis zu 250	30,87	38,65	46,32	54,08	61,77
4	bis zu 400	49,37	61,77	74,16	86,44	98,84
5	bis zu 600	74,16	92,63	111,12	129,71	148,20
6	über 600	92,63	115,85	138,95	162,17	185,29

2. Mindestvergütung

Bei fehlender Anmeldung der tarifgegenständlichen Nutzung gilt 38,69 € als monatliche Mindestvergütung je Betriebsstätte. Der Anspruch der GEMA auf Anmeldung und Zahlung der Vergütungssätze nach Ziffer 1 bleibt hiervon unberührt.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Die Vergütungssätze WR-T-BAL gelten für Tonträgerwiedergaben im Rahmen folgender Unterrichtsbereiche:

- künstlerisch-pädagogischer Tanzunterricht (Ballett und sämtliche anderen künstlerischen Tanzstile einschließlich Ergänzungsfächer, wie z. B. Pilates)
- Unterrichtsleistungen, die prinzipiell geeignet sind, der Berufsvorbereitung, der Berufsbildung, der Umschulung oder nach Wahl der Schülerinnen und Schüler der Vorbereitung einer vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegenden Prüfung zu dienen.

Der Unternehmer hat die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Anwendung der Vergütungssätze WR-T-BAL. Der Beweis ist u. a. geführt, wenn der Unternehmer eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde gemäß § 4 Nr. 21 a) bb) UStG vorlegt, aus der sich ergibt, dass ein Unterrichtsangebot zum begünstigten Bereich der Bescheinigung gehört.

Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung der Vergütungssätze WR-T-BAL nicht vor oder werden diese von dem Unternehmer nicht bewiesen, werden die Unterrichtsleistungen als Kursangebote angesehen, die nach den Vergütungssätzen WR-KS lizenziert werden.

GEMA Tarif für die Tonträgerwiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires ohne Veranstaltungscharakter in künstlerischen Tanz unterrichtenden Schulen

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor Beginn der Nutzung erworben wird.

3. Berechnung

Die Vergütungssätze werden je Betriebsstätte berechnet. Filialbetriebe u.ä. gelten jeweils als selbständige Betriebsstätte.

4. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung wird unter der Voraussetzung erteilt, daß das Vervielfältigungsrecht an den Tonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist.

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte.

Durch die Vergütungssätze ist nur Tonträgerwiedergabe in dem der Berechtigung zugrunde liegenden Umfang abgegolten. Für die Übertragung der Musik in weitere Räume oder auf weitere Plätze ist eine gesonderte Einwilligung erforderlich.

Die Einwilligung berechtigt nicht zur sonstigen Nutzung der wiedergegebenen Werke, z.B. Vervielfältigung.

5. Gesamtvertragsnachlass

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Gesamtvertragsnachlass von 20% auf die Vergütungssätze eingeräumt.

www.gema.de